

Europabüro der bayerischen Kommunen
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Europabüro der sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 37/2010

(29.10. – 05.11.2010)

I. Aus der Kommission

- | | |
|---|---|
| 1. Kommissionsmitteilung zur Überprüfung des EU-Haushalts | 2 |
| 2. Neue Strategien für eine verstärkte Katastrophenabwehr in der EU | 5 |

II. Aus dem Ausschuss der Regionen

- | | |
|--|---|
| Ad-hoc-Ausschuss bereitet AdR-Stellungnahme zur EU-Haushaltsreform vor | 6 |
|--|---|

III. Aus dem Gerichtshof

- | | |
|---|---|
| Zwei Entscheidungen zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie | 7 |
|---|---|

IV. EU-Depeschen

9

- Konsultation zum “Jugend in Aktion“-Förderprogramm ab 2014
 - Befolgung von EuGH-Urteil in Bonner Abfallbeseitigungs-Fall durch EU-Kommission forciert
 - EU-Leitlinien zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz veröffentlicht
 - Neue Studie zu Arbeitszeitregelungen und Gleichstellung der Geschlechter
 - Straßburger Kongress der Gemeinden und Regionen wählt neuen Präsidenten
 - Europäischer Jugendkarlspreis für 2011 ausgeschrieben
-

I. Aus der Kommission

Kommissionsmitteilung zur Überprüfung des EU-Haushalts

Am 19. Oktober veröffentlichte die EU-Kommission die Mitteilung „Überprüfung des EU-Haushalts“ (sog. Budget Review), in welcher sie ihre Überlegungen zum Aufbau und zum Zweck des EU-Haushalts darlegt. Bei dessen Modernisierung komme es v. a. auf die richtige Zielausrichtung und die Orientierung an einem europäischen Mehrwert an. Die Kommission beabsichtigt demnach, den künftigen Haushalt im Wesentlichen an den Zielen der Strategie Europa 2020 auszurichten. Die Wirksamkeit u. a. der Kohäsionspolitik für alle Regionen wird dabei nicht verkannt. Diskutiert wird überdies eine Reform des Einnahmesystems der EU. Mit dieser Mitteilung soll die Debatte zur Haushaltsreform angestoßen werden. Nicht enthalten sind in der Mitteilung Angaben zu einer möglichen Budgetgröße. Bis zum 1. Juli 2011 plant die Kommission nunmehr ihre Vorschläge für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2013 vorzulegen.

Grundsätze für den EU-Haushalt

Die Kommission fordert eine noch stärkere Konzentration des EU-Haushalts auf die politischen Prioritäten der EU. Demgemäß sei der EU-Haushalt ein wichtiges Instrument für die Ausgestaltung und Durchführung der EU-Politik im Dienste von Bürgern, Wirtschaft und Gesellschaft. Beispielhaft führt die Kommission die Bereiche Energie und Klima, Außenbeziehungen, Justiz und Inneres an. Zuvorderst solle der EU-Haushalt aber zu einem der wesentlichsten Instrumente zur Verwirklichung der EU 2020-Strategie (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 34/2010) werden. Ausgaben auf EU-Ebene seien nur dann berechtigt, wenn sie für die Bürger mehr erbrächten als Ausgaben auf nationaler Ebene, also ein europäischer Mehrwert vorliege. Eine adäquate Ausgestaltung des EU-Haushalts ermögliche überdies Größenvorteile, eine wirksame Ausrichtung politischer Prioritäten sowie die Vermeidung unnötiger Überschneidungen. Weiterhin sei eine Koordinierung zwischen EU-Haushalt und nationalen Haushalten im Interesse einer abgestimmten Wirtschaftspolitik und der Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Mittel unbedingt geboten. Allerdings reiche es nicht aus, festzustellen, in welchen Bereichen Europa einen Mehrwert zu bieten habe. Investitionen in die richtige Politik seien nur sinnvoll, wenn sie die gewünschten Ergebnisse erzielten. Der Haushalt der Zukunft müsse zudem weiterhin Ausdruck einer auf gegenseitigen Nutzen basierten europäischen Solidarität sein, welche die Unterstützung der am wenigsten entwickelten Gebiete zum Ziel hat. Des Weiteren unterstreicht die Kommission die Bedeutung einer Überprüfung des Eigenmittelsystems der EU, dessen Autonomie schrittweise ausgehöhlt worden sei.

Intelligentes Wachstum – Forschung, Innovation und Bildung; Infrastrukturen der Zukunft

Die Kommission unterstreicht, dass Forschung und Entwicklung die nachhaltigsten Triebfedern für Wirtschafts- und Produktivitätswachstum seien. Zur Verwirklichung der einschlägigen Ziele von Europa 2020 habe sie eine Innovationsunion vorgeschlagen (vgl. *Brüssel Aktuell* 34/2010). Auch bei Finanzknappheit müssten EU und Mitgliedstaaten weiter in Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation investieren. In diesem Zusammenhang fordert sie auch, dass Finanzmittel für Forschung und Innovation künftig unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele von Europa 2020, insbesondere zur Innovationsunion, beitragen sollen. In Bezug auf den Europäischen Forschungsraum fordert die Kommission eine bessere Koordinierung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene. Überdies müsse die EU Spitzenforschung fördern und gleichzeitig u. a. zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur beitragen. Die Kommission ist der Ansicht, dass es überdies einer Modernisierung der Bildungssysteme auf allen Ebenen bedürfe. Exzellenz müsse noch nachdrücklicher zum Leitmotiv der Bildung werden. Sie verweist insofern auch auf die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 31/2010). Der EU komme eine spezielle Verantwortung für die Förderung der Mobilität und der Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Aktivitäten zu. Grenzüberschreitende Infrastrukturen verdeutlichten besonders gut, wo die EU Lücken schließen und einen Mehrwert schaffen könne. So brächten Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetze erheblichen Nutzen mit sich. Der EU komme es zu, die richtige Politik anzubieten, um u. a. Anreize für den erforderlichen Modernisierungsschub zu schaffen. Es bedürfe nach Ansicht der Kommission eines Regulierungsrahmens, der Investitionen unterstütze, und wohl dosierter, gezielter finanzieller

Unterstützung durch geeignete Finanzierungsinstrumente. Ein europäisches Verkehrsnetz, das den Güter- und Personennahverkehr auf nachhaltigere Verkehrsträger umlenken würde, Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze in allen Teilen der EU und ein Energienetz mit echtem Binnenmarktcharakter und zur Erschließung neuer Energiequellen und neuer, intelligenter Technologien fähig sei, wären das Ergebnis.

Nachhaltiges Wachstum – Energie- und Klimapolitik; Gemeinsame Agrarpolitik

Die Kommission erinnert daran, dass die Bewältigung der Ressourceneffizienz, des Klimawandels, der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz zu den Kernzielen der EU 2020-Strategie gehört. Dies erfordere nicht nur die Ausrichtung der Wirtschaft an diesen Zielen, sondern auch die Investitionstätigkeit müsse in umweltfreundliche Technologien und Dienstleistungen gelenkt werden. Sämtliche zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich innovativer Finanzierungsinstrumente und -quellen müssten demnach entsprechend ausgestattet werden. Die Kommission favorisiert insofern die Einbeziehung dieser Prioritäten in verschiedene bestehende Programme, bei der eine Maßnahme gleichzeitig verschiedene Ziele verfolgen könne. Die Kommission betont überdies, dass die nachhaltige europäische Wirtschaft einen „blühenden“ Landwirtschaftssektor brauche. Durch die Reformen in den vergangenen Jahren sei die Landwirtschaft näher an den Markt herangerückt worden. Dennoch besteht für die Kommission in einigen Punkten offensichtlicher Handlungsbedarf. Namentlich führt sie hier die Direktzahlungen an. Des Weiteren müsse in diesem Zusammenhang zudem der Druck auf die Einkommen der Landwirte sowie die Ausrichtung und Prioritätensetzung in den beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) diskutiert werden. So spricht sich die Kommission u. a. für eine noch deutlichere Einbindung der GAP in die umfassenden politischen Prioritäten der EU mit einer stärkeren Akzentuierung der Umweltbelange aus. Zudem solle die ländliche Entwicklung zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beitragen.

Integratives Wachstum – Kohäsionspolitik und Europa 2020

Zumindest verglichen mit der Anzahl der Absätze nimmt die Kohäsionspolitik den größten Platz im „Haushalt für die Zukunft“ ein. Die Kommission stellt – anders als in mancher Diskussion der vergangenen Monate (vgl. z. B. *Brüssel Aktuell* 37/2009) – den Nutzen der Kohäsionspolitik für alle Gebiete nicht mehr in Frage und bezeichnet sie als eines der „erfolgreichsten Instrumente“ der EU. Eine explizite Verbindung von Kohäsionspolitik und Europa 2020 biete eine reelle Chance, die Aufholbemühungen der ärmeren Regionen Europas wie bisher zu unterstützen und die Kohäsionspolitik zu einem Wachstumsmotor für die gesamte EU weiterzuentwickeln. Die Unterstützung der ärmsten Regionen solle auch weiterhin die oberste Priorität der Politik sein. Dennoch sei die Kohäsionspolitik auch für die übrigen Regionen der Union wichtig. Die Kommission nennt in diesem Zusammenhang Themen wie soziale Ausgrenzung, Umweltprobleme, Förderung wirtschaftlicher Umstrukturierung und Wandel zu einer innovativeren, wissensbasierten Wirtschaft, Beschäftigung und Qualifikation. Auch fordert die Kommission ein einfaches und faires System von Übergangshilfen zur Vermeidung eines mit dem plötzlichen Wegfall der Förderung verbundenen wirtschaftlichen Schocks.

Mehr Konzentration zum Nachteil der entwickelteren Regionen?

Die Kommission plädiert zur optimalen Wirksamkeit der Kohäsionsausgaben für die Festlegung einer begrenzten Zahl europäischer Prioritäten, die durch die EU 2020-Strategie mit sektorspezifischen Zielen verbunden seien. So meint sie, dass ein solcher Katalog thematischer Prioritäten sich in der Kohäsionsgesetzgebung niederschlagen und der Fähigkeit der Kohäsionspolitik Rechnung tragen solle, unterschiedliche Bedürfnisse anzugehen. Kritisch zu beobachten wird insofern die Überlegung der Kommission sein, entwickeltere Gebiete möglicherweise zu verpflichten, sämtliche Fördermittel für zwei oder drei Prioritäten einzusetzen, wohingegen weniger entwickelte Regionen ihre umfangreicheren Mittel auf eine etwas breitere Prioritätenspanne verteilen können würden. Überdies fordert die Kommission eine stärkere Kohärenz und Abstimmung mit anderen EU-Instrumenten für Bereiche wie u. a. Verkehr, Kommunikation, Energie, Landwirtschaft, Umwelt und Innovation.

Ein gemeinsamer strategischer Rahmen für sämtliche Politikbereiche?

Um die Einbindung der EU-Politiken in die Strategie Europa 2020 zu verfestigen, bringt die Kommission den Gedanken der Verabschiedung eines strategischen Rahmens ins Spiel, in welchem die Ziele und Vorsätze von Europa 2020 zu Investitionsprioritäten ausformuliert würden. Ein solcher würde dann an die

Stelle der unterschiedlichen strategischen Leitlinien für einzelne Politikbereiche treten. Davon verspricht sich die Kommission eine bessere Abstimmung zwischen ihnen. Kommission und Mitgliedstaat würden dann eine Vereinbarung über eine Entwicklungs- und Investitionspartnerschaft schließen, in der die Zusagen der Partner auf nationaler und regionaler Ebene festgehalten werden würde.

Konzentration des Europäischen Sozialfonds auf die Ziele der EU 2020-Strategie

Des Weiteren solle der Europäische Sozialfonds auf die Ziele der Strategie Europa 2020 konzentriert werden. Die Kommission nennt insofern eine umfassende europäische Beschäftigungsinitiative. Mit Hilfe gemeinsamer Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprojekte könne das Qualifikationsniveau angehoben, Mobilität und Anpassungsfähigkeit verbessert und die Mitwirkung in der Gesellschaft gestärkt werden. Ferner widmet sich die Kommission im Rahmen des Unterpunkts „Unionsbürgerschaft“ u. a. den EU-Programmen (u. a. die Kultur- und Bürgerschaftsprogramme), die zu deren Ausgestaltung beitragen. In weiteren Unterpunkten beschäftigt sich die Kommission mit den Themen „Hilfe zur Beitrittsvorbereitung“ und „Europa in der Welt“ sowie mit den „Verwaltungsausgaben“.

Ergebnisorientierte Ausgabenpolitik und Geltungsdauer des Finanzrahmens („5+5“)

Die Kommission unterstreicht außerdem, dass neben der Zielorientierung auch die Art und Weise der Mittelverwendung ergebnisgerecht sein könne. Dies erfordere eine Überarbeitung der nächsten Generation der Finanzprogramme sowie deren Ausrichtung am Ziel der Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang denkt die Kommission daran, den EU-Haushalt als Instrument zur Erschließung zusätzlicher Mittel, wie z. B. innovative Finanzinstrumente, zu nutzen. So komme der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine wichtige Rolle bei der Reform der EU-Wirtschaft zu. Bereits die Art, wie der Haushalt aufgebaut sei, komme insofern Signalwirkung zu. So berge ein Haushaltsplan, der in seinem Aufbau und in seiner Gewichtung die politischen Ziele der EU widerspiegele, einen enormen Mehrwert. In einem weiteren Schritt könne nunmehr entweder die Zahl der Rubriken auf ein Minimum reduziert oder die Gliederung an den Zielen der EU 2020-Strategie ausgerichtet werden. Schließlich spricht sich die Kommission für die Beibehaltung eines mehrjährigen Finanzrahmens aus, da ein solcher langfristige Kohärenz und Berechenbarkeit der Ausgaben garantiere. Sie favorisiert dabei einen Zehnjahreszeitraum mit einer umfassenden Halbzeitüberprüfung („5+5“). Den Vorteil sieht sie darin, dass die Gesamtobergrenzen und die wichtigsten Rechtsinstrumente für zehn Jahre festgelegt würden. Über die Mittelverteilung innerhalb der Rubriken und die Prioritäten innerhalb der Programme und Instrumente könne demgegenüber im Rahmen der Überprüfungen neu entschieden werden.

Reform des Einnahmesystems der EU

Des Weiteren spricht sich die Kommission für die Reform des Einnahmensystems aus. Ihr zufolge könne die neue Phase der Entwicklung der Finanzierung der EU drei eng miteinander zusammenhängende Aspekte angehen: die Vereinfachung der Beiträge der Mitgliedstaaten, die Einführung einer oder mehrerer neuer Eigenmittelarten (z. B. europäische Besteuerung des Finanzsektors, EU-Einnahmen aus dem Emissionshandel, eine europäische Luftfahrtgebühr, eine europäische Mehrwert-, Energie- oder Körperschaftssteuer) und die schrittweise Aufgabe sämtlicher Korrekturmechanismen.

Nächste Schritte und vertiefende Informationen

Basierend auf den dargestellten Grundgedanken und Optionen wird die Kommission nunmehr konkrete Vorschläge ausarbeiten und steht einem Dialog mit den übrigen Akteuren über die Inhalte der Mitteilung positiv gegenüber. Sie beabsichtigt, die Diskussionsbeiträge in ihre Vorschläge zu einem neuen mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2013 einfließen zu lassen. Für Juni 2011 kündigte sie ihren Vorschlag an. Vorgesehen seien ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens und ein Entwurf für einen neuen Eigenmittelbeschluss. Im zweiten Halbjahr wird die Kommission zudem Gesetzgebungsvorschläge für die Politiken und Programme vorlegen. Unter http://ec.europa.eu/budget/reform/library/communication/com_2010_700_de.pdf ist der Text der Mitteilung erhältlich. Weitere Informationen zur Überprüfung des Haushalts sind unter http://ec.europa.eu/budget/reform/index_de.htm abrufbar. (Ec)

Neue Strategien für eine verstärkte Katastrophenabwehr in der EU

Nachdem von Seiten der Europäischen Kommission bereits im Frühling 2009 ein ganzes Paket an Strategien zur Katastrophenverhütung und -vorsorge veröffentlicht wurde (vgl. *Brüssel Aktuell* 8/2009), hat die EU-Kommission nunmehr am 26. Oktober ihre Vorschläge bezüglich einer EU-Katastrophenabwehr bekannt gegeben. Im Fokus dieser Mitteilung steht neben dem Katastrophenschutz insbesondere die humanitäre Hilfe. Die Strategie soll daher einen weiteren Baustein im Rahmen umfassender Bemühungen darstellen, die EU-Katastrophenabwehr zu optimieren, indem bereits vorhandene Fachkenntnisse und Ressourcen auf lokaler, nationaler und auf EU-Ebene gebündelt werden.

Anhand der jüngsten Umwelt- und Naturkatastrophen zeige sich nach Ansicht der Kommission deutlich, dass die aktuelle Katastrophenabwehr der EU aufgrund zunehmender Häufigkeit und Schwere von Katastrophen verbesserungswürdig sei. Aufgrund dessen müsse die EU effizientere, leistungsfähigere und kohärentere Katastrophenabwehrkapazitäten schaffen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die neue Solidaritätsklausel des Lissabonner Vertrags in Art. 222 AEUV sieht die Kommission es als notwendig an, zukunftsfähige Strategien zu entwickeln, um auf Katastrophen innerhalb und außerhalb der EU reagieren zu können. Damit verbunden sei aber auch eine Verlagerung der Hilfe von der nationalen auf die supranationale Ebene.

Aufbau einer Europäischen Notfallabwehrkapazität vorgeschlagen

Ein Schwerpunkt der Strategie stellt die Soforthilfe in der ersten Notfallphase dar. Um diese umsetzen zu können, bedürfe es des Aufbaus einer Europäischen Notfallabwehrkapazität. Diese soll auf Grundlage der in den Mitgliedsstaaten vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden. Insbesondere bei Großkatastrophen sei ein gemeinsames Handeln der Mitgliedsstaaten sowie eine vorausschauende Planung und Bündelung der Ressourcen von Nöten. Diese könne jedoch durch das bisweilen angewandte Ad-hoc-Verfahren nicht gewährleistet werden. Die Bündelung der Ressourcen soll dabei durch die Einrichtung sogenannter Pools erfolgen, die freiwillig von den am Katastrophenschutzverfahren beteiligten Mitgliedsstaaten oder auch Drittländern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bereitgestellt werden. Diese sollen dann bei Aufforderung in EU-Katastrophenabwehrmaßnahmen innerhalb oder außerhalb der EU zum Einsatz kommen. Erwartet wird von der Kommission, dass die Pools die Hilfeeffizienz aber auch die Kostenwirksamkeit erhöhen, da dadurch Hilfeabläufe optimiert und Ressourcen besser koordiniert werden könnten. Darüber hinaus beinhaltet nach Kommissionsvorstellung der Aufbau einer Notfallabwehrkapazität auch die Planung und Entwicklung von Referenzszenarien und Notfallplänen, aber auch die Bedarfsermittlung mit Hilfe von UN-Experten sowie der Ausbau gemeinsamer Logistikstrukturen. Auch zivile und militärische Kapazitäten können nach Aussage der Kommission für den Katastrophenschutz unterstützend herangezogen werden.

Einrichtung eines Europäischen Notfallabwehrzentrums geplant

Weiterhin besteht aus Kommissionssicht die Notwendigkeit, ein Abwehrzentrum als operative Schnittstelle zwischen der Katastrophenhilfe der Kommission und den Koordinierungsinstrumenten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufzubauen. Diesbezüglich sollen die Krisenstellen des sog. Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) und der Generaldirektion Humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission zusammengelegt werden. Somit stünden Notfallteams rund um die Uhr zur Verfügung, die auch kurzfristig einsatzfähig wären. Langfristig soll sich das Notfallabwehrzentrum zu einer Plattform entwickeln, die andere Dienste wie die Vereinten Nationen und insbesondere die UN-Büros bei Großkatastrophen unterstützen, aber auch die interne Kommunikation verbessert.

Die gesamte Mitteilung zur Katastrophenabwehr kann im Internet unter http://ec.europa.eu/echo/civil_protection/civil/prote/pdfdocs/COM_2010_600_European_disaster_response_de.pdf eingesehen werden. (Pr/Do)

II. Aus dem Ausschuss der Regionen

Ad-hoc-Ausschuss bereitet AdR-Stellungnahme zur EU-Haushaltsreform vor

In seiner Sitzung am 29. Oktober diskutierte der Ad-Hoc-Ausschuss zum EU-Haushalt des Ausschuss der Regionen (AdR) mit Vertretern aus dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission sowie aus Wissenschaft und Praxis über die am 19. Oktober veröffentlichte Kommissionsmitteilung zur Reform des EU-Haushalts (vgl. Artikel in dieser *Brüssel Aktuell*-Ausgabe). Der Ad-Hoc-Ausschuss des AdR bereitet derzeit eine AdR-Stellungnahme zu dieser Thematik vor. Berichterstatter sind die Präsidentin des AdR, Mercedes Bresso (SPE, I), und der Erste Vizepräsident, Ramón Luis Valcárcel Siso (EVP, E). Angestrebt wird, die Stellungnahme in der Plenartagung im Frühjahr 2011 zu verabschieden. Zuvor fand eine Aussprache zum Papier der Kommission mit dem EU-Haushaltskommissar, Janusz Lewandowski (PL), statt.

Im Rahmen des Meinungsaustausches legte der spanische EP-Abgeordnete Salvador Garriga Polledo (EVP, E), Mitglied im Sonderausschuss zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsquellen für eine nachhaltige EU nach 2013 (SURE, vgl. *Brüssel Aktuell* 26/2010), den Diskussionsstand im Ausschuss dar. Mit Blick auf die Aussicht, dass die EU 2020-Strategie Kern der nächsten finanziellen Vorausschau sein soll, hob er positiv hervor, dass die EU 2020-Strategie im Gegensatz zur Lissabon-Strategie eine Strategie mit Haushalt sei. Die Verortung der Kohäsionspolitik unter der Überschrift des integrativen Wachstums greife zu kurz. Sie sei vielmehr auch ein Teil des intelligenten und nachhaltigen Wachstums.

Der Kommissionsvertreter, Hubert Szczechowski, Direktor im Generalsekretariat (Direktion B – Bessere Rechtssetzung und Verwaltungspolitiken) betonte, dass es dieser zum jetzigen Zeitpunkt primär um die Einleitung einer öffentlichen Diskussion über die Reform des EU-Haushalts gehe. Der künftige EU-Haushalt müsse u. a. auf verschiedene Prioritäten festgelegt sein, mittels Anreizen zum Erreichen seiner Ziele führen, Hebelwirkung entfalten und in einem gewissen Maße flexibel sein. In Bezug auf die Kohäsionspolitik betonte er u. a. ihre Bedeutung zur Umsetzung der Europa 2020-Zielsetzungen. Des Weiteren ging er auf die von der Kommission vorgeschlagenen Entwicklungs- und Investitionspartnerschaften ein. AdR-Mitglied Luc van den Brande (EVP, B) sprach sich für eine stärkere Einbeziehung der Regionen aus und stellte die Frage nach Vertragspartnern von regionaler Ebene. Auf Nachfrage durch das AdR-Mitglied Rhodri Glyn Thomas (FEA, GB) sprach sich Szczechowski für den Verbleib des Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Strukturfonds aus. Dies entspreche u. a. der Logik einer größeren Kohärenz.

Des Weiteren stellte Thierry Baert, Stellv. Direktor der Greater Lille Town Planning Agency, eine Fallstudie zur Finanzierung der Territorialen Zusammenarbeit in der EU vor und betonte auch die Bedeutung der Rolle der Städte, wenn es darum gehe, auf die Herausforderungen der Zukunft zu reagieren. Im Anschluss daran machte Prof. Dr. Iain Begg von der London School of Economics einige kritische Anmerkungen zur aktuellen Kommissionsmitteilung. U. a. warnte er davor, die Kohäsionspolitik nicht zu überladen.

11. Thematischer, strukturierter Dialog zur EU-Haushaltsreform

Zuvor hatte im AdR am Vormittag im Rahmen des 11. Thematischen, strukturierten Dialogs zur EU-Haushaltsreform eine Diskussion mit EU-Kommissar Lewandowski stattgefunden. Dieser hatte die Kommissionsmitteilung erläutert und war dabei besonders auf die dort genannten Entwicklungs- und Investitionspartnerschaften eingegangen. Überdies sprach er sich u. a. ebenfalls für einen Verbleib des ESF in der Kohäsionspolitik aus.

Nächste Schritte und weiterführende Informationen

Ein erster Entwurf der Stellungnahme des Ad-Hoc-Ausschusses zum Haushalt soll in der nächsten Sitzung am 9. Dezember 2010 diskutiert werden. In der Plenartagung im April 2011 soll die Stellungnahme verabschiedet werden. Hintergrundinformationen zum 11. Strukturierten Dialog mit der Kommission sowie die Tagesordnung sind unter <http://cor.europa.eu/pages/CoRAWorkTemplate.aspx?view=detail&id=e0744659-117c-4b6d-95d1-3e63c29c457e> in überwiegend englischer Sprache abrufbar. (Ec)

III. Aus dem Gerichtshof

Zwei Entscheidungen zur Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie

Am 14. Oktober ergingen zwei Entscheidungen des Gerichtshofs, die sich mit der Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG (sog. Arbeitszeitrichtlinie, vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 15/2010) befassten. In dem Urteil in der Rechtssache C-243/09 kamen die Luxemburger Richter zu dem Ergebnis, dass Art. 6 Buchst. b der Arbeitszeitrichtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehe, die eine Umsetzung gegen den Willen des Arbeitnehmers nach dessen Antrag auf Einhaltung der von der Richtlinie vorgesehenen Höchstarbeitszeitgrenze von 48 Stunden zulässt. Im Rahmen eines weiteren Vorabentscheidungsverfahrens (C-428/09) entschied die zweite Kammer, dass auch Gelegenheits- und Saisonalbeschäftigte in Ferien- und Freizeitzentren mit nur 80 Arbeitstagen im Jahr den Regelungen der Arbeitszeitrichtlinie unterliegen. Im Rahmen der Auslegung des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie kommen die Richter zu dem Ergebnis, dass eine vertragliche Begrenzung der Tätigkeit auf 80 Arbeitstage die Voraussetzungen für eine Abweichung von den vorgeschriebenen Mindestruhezeiten nicht erfüllen.

Umsetzung gegen den Willen des Arbeitnehmers nach Antrag auf Einhaltung der 48-Stunden-Grenze

In dem Vorabentscheidungsverfahren (C-243/09) zugrundeliegenden Vorlageverfahren hatte sich ein Beschäftigter im Einsatzdienst „abwehrender Brandschutz“ gegen seine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden gewandt. Unter Berufung auf die einschlägige europäische Rechtsprechung beantragte er u. a., dass seine wöchentliche Arbeitszeit künftig die nach Art. 6 Buchstabe b der Arbeitszeitrichtlinie vorgeschriebene durchschnittliche Höchstgrenze von 48 Stunden nicht mehr überschreite. Im Folgenden wurde er gegen seinen Willen in das Einsatzleitzentrum versetzt, wo er nur noch 40 Stunden pro Woche arbeitete.

Der Gerichtshof befand in seinem Urteil, dass eine solche Umsetzung gegen den Willen des Arbeitnehmers dazu führe, dass das durch die o. g. Vorschrift verliehene Recht seine Beschäftigung im Rahmen einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden auszuüben, ausgehöhlt werde. Eine solche Maßnahme mache die praktische Wirksamkeit der o. g. Bestimmung zunichte. Außerdem werde das in Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Recht auf effektiven, gerichtlichen Rechtsschutz wesentlich beeinträchtigt, wenn ein Arbeitgeber als Reaktion auf eine Beschwerde oder Klage, die ein Arbeitnehmer zur Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften einer Richtlinie zum Schutz seiner Sicherheit und Gesundheit unternimmt, das Recht habe, eine Maßnahme wie die vorliegende Umsetzung zu unternehmen. Da Arbeitnehmer geneigt sein könnten, aus Angst vor solchen Retorsionsmaßnahmen, ihre Rechte gerichtlich nicht geltend zu machen, sei eine solche Maßnahme dazu geeignet, die Verwirklichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels in schwerwiegender Weise zu gefährden.

Zur täglichen Mindestruhezeit von gelegentlich und saisonal Beschäftigten in Ferien- und Freizeitzentren

In dem Verfahren (C-428/09) stellen die Richter der zweiten Kammer fest, dass Personen, die Gelegenheits- und Saisontätigkeiten in Ferien- und Freizeitzentren ausüben und pro Jahr höchstens 80 Arbeitstage tätig sind, in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie fallen. Art. 1 Abs. 3 verweist insofern auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche i. S. d. Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sei weit gefasst. Nicht anwendbar sei diese Richtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1, soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen. Die Ausnahmen seien eng auszulegen und bezögen sich auf jene spezifischen Tätigkeiten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten sollen und für ein geordnetes Gemeinwesen unentbehrlich sind. Die Tätigkeit von gelegentlich und saisonal in Ferien- und Freizeitzentren Beschäftigten könne damit nicht gleichgestellt werden. Überdies seien die Gelegenheits- und Saisonbeschäftigten Arbeitnehmer i. S. d. Arbeitszeitrichtlinie. Der Arbeitnehmerbegriff sei europarechtlich zu definieren. Wesentliches Merkmal sei, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

Des Weiteren nehmen die Richter Bezug auf Art. 3 der Arbeitszeitrichtlinie, wonach jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Abweichungen hiervon seien lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 17 der Richtlinie möglich. Die Richter stellen fest, dass Personen, die aufgrund von Verträgen Gelegenheits- und Saisontätigkeiten in Ferien- und Freizeitzentren ausüben, unter die Abweichung in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b und/oder c der Arbeitszeitrichtlinie fallen können. Allerdings müssten nach Art. 17 Abs. 2 „gleichwertige Ausgleichruhezeiten“ geschaffen werden. Hierfür sei die Höchstzahl der jährlichen Arbeitstage ohne Bedeutung. Die Ruhezeiten müssten sich unmittelbar an die Arbeitszeit anschließen, deren Ausgleich sie dienten. Damit solle eine Ermüdung oder Überlastung des Arbeitnehmers durch die Kumulierung aufeinanderfolgender Arbeitsperioden verhindert werden. Ein „anderer angemessener Schutz“ sei nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen zulässig. Die Festlegung einer jährlichen Obergrenze für die Zahl der Arbeitstage stelle keinen angemessenen Schutz dar. Eine Regelung, die es den Arbeitnehmern während der Vertragslaufzeit nicht erlaube, ihr Recht auf eine tägliche Ruhezeit in Anspruch zu nehmen, nehme ihnen nicht nur den Inhalt eines durch die Arbeitszeitrichtlinie eingeräumten individuellen Rechts, sondern stehe zudem im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie.

Urteilstexte

Die Urteilstexte können unter Eingabe des Aktenzeichens unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/startseite abgerufen werden. (Ec)

IV. EU-Depeschen

Konsultation zum “Jugend in Aktion“-Förderprogramm ab 2014: Das derzeitige europäische Förderprogramm „Jugend in Aktion“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 1/2010) läuft Ende 2013 aus. Zur Gestaltung des Nachfolgeprogramms wurde nun mit Hilfe einer europaweiten Konsultation ein Denkprozess angestoßen. Ziel ist es, Meinungen, Erfahrungen sowie Vorschläge Einzelner, insbesondere aber von Kommunen, Organisationen und Verbänden zu sammeln. Diese sind daher aufgerufen, durch ihre Beiträge zur Online-Konsultation an der Entwicklung eines zukunftsfähigen, integrativen und nachhaltigen Jugendprogramms mitzuwirken. Auf Grundlage der Konsultationsergebnisse wird die Europäische Kommission einen Bericht erstellen, der in die Erarbeitung eines Vorschlags für ein Nachfolgeprogramm einfließt. Der Fragebogen und weitere Informationen bezüglich der Konsultation können unter <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=YiA&lang=de> abgerufen werden. Die Konsultation läuft noch **bis zum 30. November 2010**. (Pr/Do)

Befolgung von EuGH-Urteil in Bonner Abfallbeseitigungs-Fall durch EU-Kommission forciert: In seinem Urteil in der Rechtssache C-17/09 vom 21. Januar 2010 hat der EuGH den Verstoß der Stadt Bonn gegen Vergaberecht aufgrund der unterbliebenen EU-weiten Ausschreibung eines Entsorgungsauftrages für Biomüll festgestellt (vgl. *Brüssel Aktuell* 3/2010). Da die EU-Kommission von der Bundesrepublik Deutschland bisher noch keine Mitteilung über getroffene Abhilfemaßnahmen erhalten habe, richtete sie nunmehr am 28. Oktober ein entsprechendes Informationsgesuch an den Mitgliedstaat. Nach Auffassung der Kommission müsste eine schnellstmögliche Beendigung des Vertrags zwischen der Stadt und der Abfallverwertungsgesellschaft durch die deutschen Behörden herbeigeführt werden. Sofern eine Unterrichtung über die Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten erfolgt, droht Deutschland eine pauschale Strafzahlung oder ein Zwangsgeld. (Pr/Do)

EU-Leitlinien zur Vereinbarkeit von Windenergie und Naturschutz veröffentlicht: Nach den Leitlinien zum Bergbau in Naturschutzgebieten (vgl. *Brüssel Aktuell* 34/2010) hat die EU-Kommission am 29. Oktober nunmehr auch einen 116 Seiten umfassenden Leitfaden mit Empfehlungen und beispielhaften Praktiken zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Artenschutz in Natura-2000-Schutzgebieten veröffentlicht. Vor dem Hintergrund, dass die rund 26.000 Natura-2000-Gebiete beinahe 18 % der Landfläche der EU ausmachen, gleichzeitig aber bis zum Jahr 2020 ein Anteil von 20 % des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll und daher mit einer Zunahme der Windenergie um das Dreifache zu rechnen ist, kommt der Vereinbarkeit beider Ziele vor allem auch aus Sicht kommunaler Genehmigungs- und Planungsbehörden eine große Bedeutung zu. Die Kommission hebt in ihren Empfehlungen die Wichtigkeit einer großflächigen strategischen Planung und einer angemessenen Qualitätsprüfung von Projekten hervor, um eine im Allgemeinen nicht gegebene Gefährdung von Flora und Fauna durch Windkraftträder auch im Einzelfall auszuschließen. Unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf sind die Leitlinien auf Englisch abrufbar. (Pr/Do)

Neue Studie zu Arbeitszeitregelungen und Gleichstellung der Geschlechter: Am 26. Oktober veröffentlichte die Kommission eine europaweite Studie zu flexiblen Arbeitszeitregelungen und zur Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt. Ziel der Studie ist es, eine Analyse der Arbeitszeitregelungen in Bezug auf Flexibilität zwischen den 27 Mitgliedsstaaten und den drei EWR-EFTA Ländern aufzustellen, womit ein wichtiger Bestandteil der Europäischen Beschäftigungsstrategie aufgegriffen werden soll. Die Studie zeigt, dass sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer flexiblere Arbeitszeiten von Vorteil sein können. Es wurde ein Vergleich zur Flexibilität in Bezug auf die Gestaltung der Arbeitsdauer oder der Arbeitszeiteinteilung durchgeführt und festgestellt, dass zwischen den Mitgliedsstaaten große Unterschiede bestehen, wobei Österreich und Großbritannien die höchste Flexibilität aufweisen. In Deutschland ermöglichen mehr als die Hälfte der Arbeitsstellen flexible Arbeitszeiten. Laut den Ergebnissen der Studie bieten Arbeitszeitregelungen für Frauen grundsätzlich eine bessere Entwicklung im Arbeitsleben, da somit eine höhere Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben ermöglicht werden kann. Eine Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Berufsleben könnte damit eher erreicht werden. In der in englischer Sprache veröffentlichten Studie ist eine Zusammenfassung auf Deutsch (S. 15-17) enthalten. Die Studie ist unter <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6182&langId=en> abrufbar. (Pr/Ec)

Straßburger Kongress der Gemeinden und Regionen wählt neuen Präsidenten: Am 26. Oktober wurde Keith Whitmore, Stadtrat in Manchester (GB) sowie kommissarischer Vorsitzender des Ausschusses für Demokratie und Governance im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR), dem europäischen Kommunaldachverband zum neuen Präsidenten des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats (KGRE) in Straßburg gewählt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 30/2009). Der Kongress stellt die institutionelle Vertretung der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften der insgesamt 47 Mitgliedsstaaten im Europarat dar. Zielsetzungen des Kongresses sind die Stärkung der bürgernahen Demokratie, die Verbesserung der lokalen und regionalen Dienstleistungen sowie der kommunalen Selbstverwaltung und der interkommunalen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Weiterführende Informationen zum Kongress finden sich unter http://www.coe.int/t/d/congress/default_de.asp. (Pr/Do)

Europäischer Jugendkarlspreis für 2011 ausgeschrieben: Am 28. Oktober haben das Europäische Parlament und die Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen den europaweiten Jugendkarlspreis-Wettbewerb für 2011 ausgeschrieben (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 18/2010). Ziel ist es, junge Menschen im Alter von 16 bis 30 Jahren in der EU zu einer aktiven Mitgestaltung Europas anzuregen. Der Preis zeichnet Projekte aus, die zur Entwicklung der europäischen Integration beitragen und als Vorbildfunktion für andere Jugendliche in Europa dienen. Im vergangenen Jahr ging der Karlsjugendpreis erstmals an eine deutsche Berufsschule im rheinland-pfälzischen Bad Kreuznach. Diese hatten gemeinsam mit 1.500 Auszubildenden aus 21 Ländern das Projekt „Europäisches CNC-Netzwerk - Zug für Europa“ (<http://zug.cnc-netzwerk.eu/>) realisiert. Weitere Informationen und die entsprechenden Bewerbungsformulare für 2011 sind im Internet unter <http://www.charlemagneyouthprize.eu/view/de/introduction.html> verfügbar. **Bewerbungsschluss ist der 23. Januar 2011.** (Pr/Do)